

Entschuldigungsformular für vollzeitschulische Bildungsgänge

Name: _____

volljährig minderjährig

Klasse: _____

Klassenleitung: _____

Am/Vom _____ bis zum _____ habe ich/ hat mein Sohn/meine Tochter¹ den Unterricht am Goldenberg Europakolleg versäumt.

Begründung: _____

Übersicht über die tatsächlich versäumten Unterrichtsstunden und Nachweis der Kenntnisnahme durch die Fachlehrer*innen (FL):

Datum	Mo,			Di,			Mi,			Do,			Fr,		
	Std.	Fach	Kürzel FL Unterschrift FL	Fach	Kürzel FL Unterschrift FL	Fach	Kürzel FL Unterschrift FL	Fach	Kürzel FL Unterschrift FL	Fach	Kürzel FL Unterschrift FL	Fach	Kürzel FL Unterschrift FL	Fach	Kürzel FL Unterschrift FL
1-2															
3-4															
5-6															
7-8															
9-10															
11-12															

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin / des Schülers:

Vermerk Klassenleitung: entschuldigt nicht entschuldigt _____
Datum/Unterschrift Klassenleitung

Hinweise zum Verfahren:

Der Schüler / die Schülerin ist verpflichtet, durch Vorlage dieses Entschuldigungsschreibens **in zweifacher Ausfertigung unmittelbar nach Wiederantritt des Unterrichtes bei der Klassenleitung** sein Fehlen zu entschuldigen. Ebenso ist der Schüler/ die Schülerin verpflichtet, **unmittelbar nach Wiederantritt des Unterrichtes die Fachlehrer*innen** mit dem durch die Klassenleitung abgezeichneten Formular über die Gründe des Unterrichtsversäumnisses zu informieren. Diese bestätigen die Kenntnisnahme durch Abzeichnen. Danach ist das Entschuldigungsschreiben unverzüglich, d.h. innerhalb einer Woche, bei der Klassenleitung abzugeben.

Wird das Formular aus Gründen, welche die Schülerin bzw. der Schüler zu vertreten hat, nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Das **Fehlen bei Klausuren** ist gemäß dem allgemeinen Leistungskonzept des Goldenberg Europakollegs zu entschuldigen.

Gesetzliche Bestimmungen aus dem Schulgesetz NRW (SchulG):

§43(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

§53 (4) Satz 3: Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne weitere Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

§47 (1) Nr. 8 Das Schulverhältnis endet, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.